

## Verordnung

### über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

#### § 1

##### Neufestsetzung

- (1) Für die Aller im Gebiet des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von der K 114 bei Gifhorn bis zur Bundesautobahn A 39 bei Weyhausen auf das Gebiet der Stadt Gifhorn, der Gemeinde Sassenburg und der Samtgemeinde Boldecker Land im Landkreis Gifhorn und auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den 2 mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 9 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn eingesehen werden.  
In der folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:  
Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn  
Gemeinde Sassenburg, Bokendorfer Weg 12, 38524 Sassenburg,  
Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,  
Gemeinde Osloß, Mühlenweg 50, 38557 Osloß,  
Gemeinde Weyhausen, Neue Straße 12, 38554 Weyhausen und  
Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

#### § 2

##### Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
  - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
  - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
  - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### § 5

#### Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Aller vom 10.06.1913, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblatt Nr. 2/2010, vom 20.01.2010, S. 19) gegenstandslos.

Gifhorn, den 20.12.2011  
Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin